

Nummer: 11001 Rev.4

Datum: 15.01.2020

Bearbeiter/in: Bredensteiner

Arbeitsbereich: Alle Abteilungen und Bereiche

Arbeitsplatz/Tätigkeit: Einsatz von Fremdfirmen

BETRIEBSANWEISUNG für Arbeiten durch Fremdbetriebe



ANWENDUNGSBEREICH

Diese Betriebsanweisung gilt für Arbeiten durch Fremdbetriebe in Einrichtungen der Schüchtermann Schiller'sche Kliniken.

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



Gefahren für Menschen und Umwelt

Es besteht eine Vielzahl verschiedener atypischer Gefährdungen für Mitarbeiter einer Fremdfirma, Mitarbeiter unseres Hauses und für Dritte, die von der jeweils auszuführenden Tätigkeit ausgehen. Dies schließt auch die (unbefugte) Benutzung von Maschinen/Anlagen, Arbeitsmitteln, Medizinprodukten, (Flurförder-)Fahrzeugen und Einrichtungen mit ein. Zusätzlich bestehen Gefahren durch mangelhafte Absprachen, das Nichteinhalten von Absprachen, die Unkenntnis der Umgebung, nicht bekannte Betriebsgefahren sowie Koordinierungsprobleme, das Freiwerden von Schad-/Gefahrstoffen, Abgasen, Lärm, Kälte, Strahlung, (Ab-)Wasser, elektrischem Strom Zündquellen o.ä. Neben gesundheitlichen Schäden (u.U. mit Todesfolge) können auch Sachschäden in erheblicher Schadenshöhe auftreten. Aufgrund der besonderen Gegebenheiten befindet sich eine Vielzahl von Personen im Haus, die sich im Gefahrfall nicht selbstständig retten oder schützen können.

SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



Organisatorische Schutzmaßnahmen

- Grundsätzlich müssen alle Arbeiten durch Fremdbetriebe mit dem jeweils zuständigen Koordinator der Einrichtung abgesprochen werden. Der Koordinator muss allen Beteiligten bekannt sein.
 - Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten ist die betroffene Abteilung (Bereich) zu informieren.
 - Vor Beginn der Arbeiten sind die Gefahren zu ermitteln und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen.
 - Der Arbeitsauftrag muss klar definiert sein und auf die besonderen betrieblichen Verhältnisse abgestimmt/angepasst werden.
 - Die ausführenden Mitarbeiter sind entsprechend dieser Betriebsanweisung zu unterweisen. Abweichungen vom Arbeitsplan sind mit dem Auftraggeber/Koordinator abzustimmen. Unsere Einrichtungen haben es sich zur Aufgabe gemacht, ihren Patienten und Besuchern den Aufenthalt so angenehm wie möglich zu gestalten. Selbstverständlich erwarten wir auch von den beauftragten Fremdfirmen dieses hohe Maß an Rücksichtnahme gegenüber unseren Patienten und Besuchern. Vor der ersten Arbeitsaufnahme hat sich der Firmenverantwortliche bei dem ihm genannten Koordinator in unserem Haus unter Angabe der Tätigkeit, des Arbeitsbereiches, der Zeitdauer sowie eventueller besonderer Bedingungen für die Arbeitsausführung anzumelden. Insbesondere in medizinischen Bereichen muss eine zusätzliche Anmeldung bei der Stations-/Bereichsleitung erfolgen. Patientenzimmer dürfen nicht ohne vorherige Genehmigung durch den jeweiligen Bereich (Stationsleitung) betreten werden. Auch für die im Haus tätigen Fremdfirmenmitarbeiter gilt zusätzlich die aktuell gültige Hausordnung. Geräte, Apparaturen (z.B. Diensttelefone, Kopierer usw.) und sonstiges Eigentum der Einrichtung dürfen nicht außer Haus gebracht werden. Eine Nutzung ist nur dann möglich, wenn diese ausdrücklich von einem autorisierten Mitarbeiter unseres Hauses gestattet wird. Alle Arbeiten sind so zu planen und auszuführen, dass sie den laufenden Betrieb nicht beeinträchtigen und eine Gefährdung von Personen vermeiden sowie Beschädigungen an den Einrichtungen ausschließen. Sind Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden, sind diese zu minimieren und vorher mit dem Koordinator abzustimmen. Auch deshalb ist es zwingend erforderlich, dass mindestens ein Mitarbeiter der Fremdfirma der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig ist. Die Mitarbeiter müssen sich über die im Haus bzw. im Arbeitsbereich vorhandenen Sicherheitseinrichtungen wie z.B. Feuerlöscher, Wandhydranten, Druckknopfmelder, Rauchmelder, Gas-Notschalter, Notausschalter, Absperrrichtungen und Telefone informieren.
- In allen unseren Einrichtungen/Gebäuden besteht ein grundsätzliches Rauchverbot. Geraucht werden darf nur in den besonders ausgewiesenen Raucherbereichen. Dies gilt auch insbesondere für die Freigelände.





In allen unseren Einrichtungen besteht ein grundsätzliches Verbot von offenem Licht und Feuer. Sollte dies für die durchzuführende Maßnahme zwingend erforderlich sein, ist vor Beginn der Arbeiten eine Genehmigung ("Heißarbeitserlaubnis") bei der Technischen Leitung (Haustechnik) einzuholen.



Alkohol, Essen und Trinken

Das Mitbringen und der Genuss von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln ist auf dem gesamten (Klinik-)Gelände und in allen unseren Gebäuden untersagt. Essen und Trinken in Labor-, Patienten- u. Diagnostikbereichen, OP-Bereichen und Lagerräumen ist nicht erlaubt. Es dürfen in diesen Bereichen auch keine Lebensmittel, Getränke oder Tabakwaren aufbewahrt werden. Über geeignete Pausenräume informiert Sie der zuständige Fremdfirmenkoordinator.

Schlüssel und Zugangsberechtigungen

Der Zutritt und die jeweiligen Zutrittszeiten zu den einzelnen Bereichen in unserer Einrichtung darf nur in Abstimmung über den Koordinator mit dem jeweiligen Nutzer erfolgen.

Das Betreten der nicht zu Ihrem Einsatzbereich gehörenden Bereiche ist im Interesse Ihrer eigenen Sicherheit verboten. Ausnahmsweise dürfen andere Betriebsteile nach Absprache mit dem für Sie zuständigen Koordinator betreten werden, soweit dies zur Auftrags Erfüllung erforderlich ist.

Besonders gekennzeichnete Betriebsräume und Gefahrenbereiche dürfen nur nach Absprache mit der Haustechnik betreten werden. Der Zutritt zu elektrische Betriebsräume darf nur nach Absprache mit einer Elektro- fachkraft der Haustechnik und nach vorheriger Einweisung erfolgen. Besondere Absprachen mit dem jeweiligen Bereich (Bereichsltg.) sind auch vor Betreten der Röntgenabteilung, der Nuklear- medizinischen Bereiche, der MRT's, des Herzkathederlabors, der OP's, der Intensivstationen und von Isolierzimmern zwingend erforderlich.

Technikbereiche/-räume, Lagerräume, Dachzugänge und Zugänge zu Installationsschächten sind grundsätzlich, auch während der Arbeitszeit, verschlossen zu halten. Dies gilt insbesondere auch für alle Brandschutztüren. Der Zugang Dritter zu solchen Bereichen darf nicht ermöglicht werden.

Die Ausgabe erforderlicher Schlüssel oder Transponder erfolgt i.d.R über die Haustechnik bzw. über die Rezeption. Ausgeliehene Schlüssel sind unaufgefordert, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, direkt nach Beendigung der Arbeit, spätestens aber am Ende eines jeden Arbeitstages bei der Ausgabestelle zurückzugeben. Schlüssel dürfen nicht mit nach Hause genommen oder Dritten überlassen werden. Auch das Öffnen von Türen für Dritte ist verboten.

Der Auftragnehmer haftet für alle an ihn, seine Mitarbeiter oder Subunternehmer ausgegebenen Schlüssel und für die durch Verlust oder Beschädigung entstandenen Kosten. Er haftet auch während der Zeit der Arbeit sowie bei Missbrauch oder grober Fahrlässigkeit auch nach Beendigung der Arbeiten für Folgen, die sich ergeben, weil Räume nicht verschlossen oder nicht beaufsichtigt waren. Schlüsselverluste sind unverzüglich der Haustechnik mitzuteilen.



Materiallagerung

Die Lagerung von Arbeitsmaterialien und Maschinen ist mit dem Koordinator abzustimmen.

Das Lagern von Gefahrstoffen, brennbaren Flüssigkeiten und Druckgasen ist grundsätzlich in den Gebäuden sowie auf dem Gelände verboten (insbesondere im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen) Holzpaletten, Verpackungsmaterial, Abfälle und ähnliches sind schnellstmöglich, mindestens aber täglich aus den Gebäuden bzw. vom Gelände zu entfernen.

Die Zwischenlagerung solcher Materialien ist nur in/auf durch die Haustechnik zugewiesenen Räumen/Flächen und mit ausdrücklicher Genehmigung erlaubt. Brennbare Materialien oder Geräte müssen grundsätzlich in feuerwiderstandsfähigen Behältern aufbewahrt werden.

Leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe, die für den täglichen Arbeitsablauf benötigt werden, dürfen nur unter ständiger Aufsicht eines Firmenverantwortlichen für die Dauer der Arbeitsausführung abgestellt werden.

Bei der Lagerung dürfen keine Flucht- und Rettungswege, Treppenträume, (Not-)Ausgänge und ähnliches eingeschränkt oder versperrt werden.

Materiallager und Anlieferungen dürfen keine Rettungswege und Feuerwehraufstellflächen blockieren.



Baustellensicherung

Die Gebäude unserer Einrichtungen sind zum großen Teil öffentlich zugänglich. Daher sind alle Baustellenbereiche während des gesamten Zeitraums zu sichern und zu kennzeichnen. Material, Behälter oder Geräte dürfen nicht in Verkehrswegen abgestellt werden.

Das Verlegen von losen Kabeln, Schläuchen o.ä. in Verkehrswegen bzw. das Kreuzen von Verkehrswegen ist zu vermeiden. Ist es unvermeidbar, sind diese Leitungen so zu verlegen, dass Unfälle ausgeschlossen sind. Baustellenbereiche sind abzuschotten/-sperrern und verschlossen zu halten.

Arbeiten unter besonderen Sicherungsvorkehrungen

Arbeiten an technischen Anlagen und Geräten, für die eine Abschaltung erforderlich ist, sind vor Arbeitsbeginn durch den Koordinator genehmigen zu lassen. Sofern kein akuter "Notfall" vorliegt oder Gefahr im Verzug besteht, hat dies mindestens 5 Werktage vor Arbeitsbeginn zu erfolgen. Vor Arbeiten in Behältern, Installationsschächten, auf Dächern ist der Koordinator zu Informieren.



Arbeiten in gesundheitsgefährlichen Bereichen

Bei Tätigkeiten auf den Stationen, in Diagnostikbereichen, im Labor, im Herzkatheterlabor und im OP ist **vor der Aufnahme** der Arbeit mit der (Stations-)Leitung das Vorgehen zu besprechen.

Während der Tätigkeiten im Patientenzimmer niemals scharfe bzw. spitze mit Blut verunreinigte Gegenstände aufheben/entsorgen (es sei denn, es gehört zu ihren Aufgaben).

Sollten ihre Mitarbeiter unvorbereitet an Flächen, die mit Patientensekreten verschmutzt sind, arbeiten (z. B. Fußboden verlegen, Wandflächen streichen), muss die Stationsleitung vor Aufnahme der Tätigkeit unterrichtet werden, damit sie Ihre Mitarbeiter über das Vorgehen in solchen Fällen unterrichten kann. Das gilt nicht für Reinigungsarbeiten durch einen entsprechend qualifizierten Dienstleister. Ein direkter Kontakt zu den Patienten ist zu vermeiden.

Das Betreten von Räumen, in denen Patienten mit ansteckenden Krankheiten liegen, ist für alle verboten (Kennzeichnung an der Tür beachten!). Es sei denn, die vereinbarte Tätigkeit verlangt es (z.B. Reinigungstätigkeiten). In diesen Fällen werden ihre Mitarbeiter von der Stationsleitung über die notwendigen Verhaltenmaßnahmen und die notwendige persönliche Schutzausrüstung (z.B. Mundschutz, Handschuhe, Augenschutz, Kittel) unterwiesen. Das Benutzen der persönlichen Schutzausrüstung ist Pflicht.

Bzgl. einer Infektionsgefährdung ist die Gefährdungsbeurteilung für die in der Schüchtermann-Klinik tätigen Fremdfirmenmitarbeiter zu beachten.

Schnitt- /Stichverletzungen mit Kontakt zu infektiösem Material (z.B. benutzte Patientennadel) dürften bei Ihnen eigentlich nicht vorkommen. Sollte dennoch ein entsprechender Unfall auftreten, unterbrechen Sie sofort die Arbeit, regen Sie sofort die Blutung an, melden Sie sich auf Station 6/7 o. auf der IPS und ziehen den jeweiligen diensthabenden Arzt hinzu. Stellen Sie sich anschließend unbedingt beim nächstliegenden Durchgangsarzt vor. Melden Sie solche Verletzungen Ihrem Arbeitgeber u. dem zuständigen Koordinator.

Der Einsatz in Patientenzimmern, Isolierzimmern, Einheiten der Intensivmedizin, im OP, im Herzkatheterlabor sowie in Bereichen mit erhöhter Infektionsgefährdung nach TRBA 250 ist nur dann gestattet, wenn die Mitarbeiter arbeitsmedizinisch durch den Auftragnehmer überwacht werden.

Vorbeugender Brandschutz

Die Schüchtermann-Klinik hat eine Brandschutzordnung erlassen, die über den Koordinator eingesehen werden kann. Die Umsetzung dieser Anordnung ist zwingend einzuhalten.

Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter über den Inhalt der Brandschutzordnung zu unterweisen. Projektbezogen steht ein Brandschutzbeauftragter zur Verfügung, mit dem entsprechende Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen abzustimmen sind.

Sollte es im Rahmen der Tätigkeit des Auftragnehmers zu Eingriffen in den baulichen Brandschutz kommen (z.B. Durchtrennung von Brandabschnitten, Kabeldurchführungen, Brandschottungen), ist der Auftragnehmer zur fachgerechten Wiederherstellung des baulichen Brandschutzes verpflichtet.

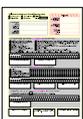
Die meisten Bereiche des Hauses werden durch automatische Brandmelder überwacht. Die Melder sind mit einer Brandmeldeanlage verbunden. Bei Rauch, Staub, Dampf, Temperaturanstieg und Feuer wird Alarm im Haus ausgelöst. Gleichzeitig wird der Alarm an die Feuerwehrleitstelle weitergeleitet. Fehlalarme, die auf Tätigkeiten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, sind unbedingt zu vermeiden. Hierzu besteht die Möglichkeit einzelne Melder über die Haustechnik auf ausdrückliche Anfrage, abschalten zu lassen und mit entsprechenden Schutzkappen vor Verschmutzung zu schützen.

Sofort nach Beendigung der Arbeiten, spätestens aber am Ende des Arbeitstages sind die Schutzkappen zu entfernen und die Melder **persönlich** wieder in der Haustechnik anzumelden, damit sie wieder eingeschaltet werden können. Während der Abschaltung hat mindestens ein Mitarbeiter des Auftragnehmers den abgeschalteten Bereich ständig zu überwachen. Für die Alarmierung bei Bränden in den ausgeschalteten Bereichen ist daher ebenfalls der Auftragnehmer verantwortlich. Bei Versäumnissen haftet der Auftragnehmer.

Feuergefährliche Arbeiten

Vor jeder Arbeitsausführung ist zu prüfen, ob durch die Arbeiten ein Brand ausgelöst werden kann.

Feuergefährliche Arbeiten wie zum Beispiel Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten innerhalb der Gebäude sind grundsätzlich zu vermeiden.



Sollten diese Arbeiten zwingend im Gebäude erforderlich sein, dürfen sie nur mit schriftlicher Genehmigung der Technischen Leitung (Haustechnik) unter Berücksichtigung besonderer Sicherungsmaßnahmen ausgeführt werden ("Heißarbeitserlaubnisschein"). Zur Durchführung entsprechender Arbeiten sind mindesten zwei Mitarbeiter erforderlich.

Flucht- und Rettungswege

Die Mitarbeiter der beauftragten Firmen sind verpflichtet, sich vor Arbeitsbeginn über die Bezeichnung des Standortes (Gebäude, Etage, Flur und Raum) sowie über die Fluchtwege (Treppenhäuser, Notausgänge) zu informieren.

Löscheinrichtungen

Hauseigene Feuerlöscheinrichtungen (z.B. Feuerlöscher) dürfen nicht entfernt werden und ihre schnelle Zugänglichkeit muss jederzeit gewährleistet sein (nicht verstellen!). Gleiches gilt für die Brandmeldeeinrichtung.

Die Benutzung hauseigener Löscheinrichtungen ist sofort der Haustechnik zu melden. Sie dürfen nicht wieder aufgehängt werden.

Brandschutz-, Lösch- und Brandmeldeeinrichtungen dürfen nicht ohne Genehmigung des Auftraggebers demontiert oder die Standorte verändert werden.

Zusätzliche Feuerlöscher, die für das Ausführen von feuergefährlichen Arbeiten gefordert sind, hat der Auftragnehmer zu stellen. Sie sind entsprechend der Vorschriften zu warten.

Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter über den Gebrauch von Feuerlöscheinrichtungen regelmäßig zu unterweisen.

Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge dürfen unter keinen Umständen versperrt oder eingengt werden.

Alle Flure und Treppenhäuser gelten als Flucht- und Rettungswege.

Brand- und Feuerschutztüren dürfen nicht verkeilt, verstellt festgebunden oder auf sonstige Art außer Betrieb genommen werden. I.d.R. sind sie nach dem Durchgang sofort wieder zu schließen (Ausnahme: überwachte Festelleinrichtungen). Im Brandfall automatisch schließende Feuer-/Rauchschutztüren sind stets freizuhalten, deren Schließbereich darf nicht beeinträchtigt werden.

Meldepflichten und Alleinarbeit

Meldepflichten (An- und Abmeldung, Aufenthalt auf dem Firmengelände)

Die Fremdfirma benennt dem Koordinator eine vollständige Liste derjenigen Mitarbeiter, die sie im Haus einsetzen wird, sofern diese nicht im Haus bekannt sind.

Die Mitarbeiter erhalten bei ihrem ersten Einsatz in unserer Einrichtung eine Unterweisung durch den Koordinator, die sie mit ihrer Unterschrift dokumentieren. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt andere Mitarbeiter eingesetzt werden sollen, ist dies dem Koordinator zu melden. Grundsätzlich dürfen die Arbeiten erst nach der einführenden (Sicherheits-)Unterweisung begonnen werden. Die Mitarbeiter einer Fremdfirma müssen sich beim ersten Besuch an der Zentrale, unter Angabe ihres Koordinators, anmelden. Dieser holt sie entweder dort ab und führt sie an ihre Arbeitsstätte oder autorisiert sie, alleine zu ihrem Arbeitsort zu gehen. Beim Verlassen des Geländes ist eine Abmeldung beim Koordinator erforderlich. Die An- und Abmeldung ist unerlässlich, um die Sicherheit der Fremdfirmenmitarbeiter im Gefahrenfall zu gewährleisten (z.B. Evakuierung). Der Mitarbeiter der Fremdfirma darf sich nur in den Teilen des Betriebs aufhalten, in denen er beschäftigt ist oder in die ihn ein ausdrücklicher Auftrag führt.

Die Arbeiten der Fremdfirma finden in der Regel während der Arbeitszeit von Mo-Fr 8:00-16:30 Uhr statt. Arbeiten außerhalb dieser Zeiten sind mit dem Koordinator unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter rechtzeitig abzustimmen. Sie können nur in Anwesenheit des Koordinators oder seines Stellvertreters stattfinden bzw. muss der Koordinator/Stellvertreter, nach der Einweisung zu den durchzuführenden Arbeiten etc. während der Ausführung der Arbeiten entsprechend jederzeit erreichbar sein .

Zum Schutz des betrieblichen und persönlichen Eigentums des Auftraggebers können Kontrollen angeordnet werden, die sich auf mitgeführte Gegenstände erstrecken können.

Alle Fremdfirmenmitarbeiter sind verpflichtet, diese Kontrollen zu dulden. Jede dem Betriebsfrieden, der Ordnung und dem Arbeitszweck abträgliche Betätigung hat innerhalb des Betriebes zu unterbleiben.

Für den Bereich der Haustechnik gilt ein besonderes Meldeverfahren. Der genaue Ablauf wird beim ersten Besuch der Firma in der Haustechnik den Mitarbeitern erläutert.

Fertigmeldung und Arbeitsnachweise

Nach Beendigung der Arbeiten ist dem Koordinator vor Verlassen der Klinik die Fertigstellung zu melden. Erbrachte Leistungen müssen grundsätzlich vom Auftraggeber abgenommen werden, es sei denn, es ist vorher ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Der Nachweis der ausgeführten



Alleinarbeit

Alleinarbeit ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Wird infolge eines Not- und Ausnahmefalles doch eine gefährliche Arbeit von einer Person allein durchgeführt, so ist die Überwachung des Mitarbeiters durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.



Persönliche Schutzausrüstung und Betriebsanweisungen

Bei der Durchführung der beauftragten Arbeiten ist die für die Tätigkeiten erforderliche persönliche Schutzausrüstung (z.B. Helm, Schutzschuhe, -brille, -handschuhe etc.) zu tragen. Die erforderliche (persönliche) Schutzausrüstung und Arbeitskleidung ist vom Auftragnehmer bzw. der ausführenden Firma auf eigene Kosten zu stellen. Ebenso eventuell erforderliche Geräte zur Erleichterung bzw. gesundheitsgerechten Durchführung der Arbeiten (z.B. Hebezeuge). Die persönliche Schutzausrüstung hat sauber und in einem einwandfreien Zustand zu sein. Defekte Ausrüstung darf nicht verwendet werden.

Achten Sie ganz besonders bei Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen auf die richtige Schutzausrüstung wie Absturzsicherungen, Auffanggurte oder Höhensicherungsgeräte.

Es wurden für bestimmte Maschinen, Anlagen, Gefahrstoffe, Einrichtungen und Arbeitsplätze Betriebsanweisungen erlassen. Bei Arbeiten in ihrem Einflussbereich müssen diese beachtet werden. Die betreffenden Betriebsanweisungen werden der Fremdfirma durch den Koordinator ausgehändigt. Sind in diesen Betriebsanweisungen persönliche Schutzausrüstungen vorgeschrieben, müssen sie auch von den Mitarbeitern der Fremdfirma getragen werden. Die Kosten dieser Maßnahmen hat die Fremdfirma zu tragen (siehe oben).

Umgekehrt hat der Auftragnehmer dem Koordinator rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bestehende Betriebsanweisungen für die eingesetzten Arbeitsmittel, Gefahrstoffe, Tätigkeiten etc. zu übergeben, wenn sie Auswirkungen auf Mitarbeiter des Auftraggebers und Dritte (Patienten, Besucher, ...) haben können.

Die Sicherheitszeichen sowie die Verkehrs-, Verbots- und Hinweiszeichen in unseren Häusern und auf dem Gelände sind zwingend zu beachten.

Weitervergabe von Leistungen

Leistungen dürfen nur mit dem Einverständnis des Auftraggebers weiter vergeben werden.

Der Auftragnehmer hat bei der Vergabe von Arbeiten an andere Unternehmer seiner Abstimmungspflicht entsprechend § 8 ArbSchG sowie § 6 Abs.1 Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ nachzukommen. Ebenso hat er dafür zu sorgen, dass sein Nachunternehmer den Maßnahmen dieser Betriebsanweisung nachkommt.

Arbeitsmittel, Maschinen und Geräte

Für die Arbeiten notwendige Arbeitsmittel/-stoffe und Maschinen wie z.B. Leitern, Werkzeuge, (Bohr-) Maschinen etc., sind vom Auftragnehmer in ausreichender Anzahl mitzubringen. Diese Gegenstände sind deutlich als Eigentum der Fremdfirma zu kennzeichnen, und es ist sicherzustellen, dass nur geschultes Personal damit umgeht.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die benutzten Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Betriebsmittel die erforderlichen Wartungen und Prüfungen (z.B. DGUV V3-Prüfung) durchführen zu lassen. Private Gegenstände, die zur Arbeit nicht benötigt werden, dürfen nicht in die Häuser eingeführt werden. Verboten sind insbesondere elektrische Geräte wie Heizgeräte, Radios und Fernsehgeräte und andere gefährliche oder störende Gegenstände.

Gefahrstoffe

Grundsätzlich ist der Einsatz von Gefahrstoffen auf das erforderliche Minimum zu reduzieren und es sind die geltenden Gesetze und Vorschriften zu beachten. Vor der Anwendung ist zu überprüfen, ob nicht ein weniger gefährlicher Gefahrstoff mit dem selben Arbeitsergebnis eingesetzt werden kann. Mit Gefahrstoffen dürfen nur Personen umgehen, die zuvor über den sicheren Umgang mit den jeweiligen Gefahrstoffen unterwiesen wurden.

Vor Anwendung der Gefahrstoffe ist der Koordinator zu informieren und das jeweilige Sicherheitsdatenblatt sowie ggf. eine Betriebsanweisung vorzulegen.

Bei Arbeiten mit Gefahrstoffen dürfen Dritte nicht gefährdet werden bzw. darf Dritten der Gefahrstoff nicht zugänglich gemacht werden.

Fremdfirmen, die ständig mit bestimmten Gefahrstoffen im Haus arbeiten (z.B. Reinigungsfirmen), haben ein entsprechendes Gefahrstoffkataster, die Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen dem Auftraggeber zu übergeben.



Datenschutz

Wir nehmen den Datenschutz und die Bestimmungen der Datenschutz - Grundverordnung (DSGVO) sehr ernst. Sofern aufgrund der Tätigkeit Informationen zu unseren Mitarbeitern, unseren Patienten und deren Besuchern zur Kenntnis gelangen, dürfen diese gegenüber Dritten nicht weitergegeben oder öffentlich gemacht werden. Auch Informationen über hausinterne Angelegenheiten unterliegen den Bestimmungen der DSGVO.

Werden im Rahmen von Projekten Akten, Zeichnungen, Schriftstücke, Pläne oder Pausen erstellt oder verwendet, dürfen diese nicht ohne Genehmigung aus den Betriebs - und Geschäftsräumen mitgenommen, vervielfältigt oder Unbefugten zugänglich gemacht werden.

Sofern Wartungsarbeiten an IT - Systemen durchgeführt werden, in denen personenbezogene Daten gespeichert sind, unterliegen diese den Bestimmungen der DSGVO. Ohne Abschluss bzw. Vorlage eines „Vertrages zur Auftragsverarbeitung“ gem. Artikel 28 der DSGVO wird kein Zugriff auf die betroffenen IT - Systeme gewährt. Im gesonderten „Vertrag zur Auftragsverarbeitung“ hat die Fremdfirma bestätigt, dass die von ihr eingesetzten Service - Mitarbeiter gem. den Bestimmungen der DSGVO sowie des § 203 (3) StGB verpflichtet wurden.

Die Verwendung von USB - Sticks sowie selbst erstellter Medien, z. B. Festplatten, CD´s, DVD´s, ist grundsätzlich untersagt. Die Einbindung eigener Notebooks in das interne Netzwerk wird systemseitig blockiert.

Sofern Bereiche des Hauses videoüberwacht werden, sind diese besonders gekennzeichnet.

In unseren Gebäuden sowie auf dem Gelände dürfen grundsätzlich keine Foto - oder Filmaufnahmen ohne Genehmigung durch den Auftraggeber gemacht werden.

Im Übrigen verweisen wir auf die bestehende Hausordnung.



Innerbetrieblicher Verkehr und Transport, Parkregelung

Nehmen Sie in den Häusern und auf dem Gelände Rücksicht auf Patienten und Besucher, diese haben stets Vorrang. Auf den Verkehrsflächen der Klinik gilt grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung. Davon abweichend wird die Höchstgeschwindigkeit auf 5 km/h festgelegt.

Auch bei innerbetrieblichen Transporten ist die Ladung entsprechend zu sichern, und es dürfen keine Personen gefährdet werden.

Es stehen vor der Klinik öffentliche Parkplätze mit maximaler Parkdauer von 2 Stunden zur Verfügung, sowie ein kostenpflichtiges Parkhaus. Kostenfreie Dauerparkplätze auch dem Klinikgelände stehen nur sehr begrenzt zur Verfügung und dürfen nur nach Freigabe durch den Koordinator genutzt werden. Bestehende Halteverbote auf dem Gelände sind strikt zu beachten und die gekennzeichneten Feuerwehrbewegungsflächen sowie die Rettungswagenzufahrt sind ständig und vollständig frei zu halten. Unrechtmäßig abgestellte Fahrzeuge werden umgehend zu Lasten des Fahrzeughalters entfernt. Sind alle ausgewiesenen Parkplätze belegt, ist benötigtes Material und Werkzeug auszuladen. Das Transportfahrzeug ist unmittelbar danach außerhalb des Klinikgeländes abzustellen.



(Baustellen-)Reinigung und Hygiene

Auf Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz ist während der Arbeit und bei Arbeitsende aus Gründen der Sicherheit zu achten. Endreinigungen sind abzustimmen und durchzuführen.

Im Krankenhaus können Sie mit Krankheitserregern in Kontakt kommen. Das Essen und Trinken ist deshalb nur in den Sozialräumen gestattet. Bitte beachten Sie dabei, dass es zu keinem Schmutzeintrag auf die Stühle des Personalrestaurants kommen darf.

Der Gesundheitszustand der Patienten und die Sicherheit in den Abläufen des Krankenhauses können durch Staubeentwicklung beeinträchtigt werden. Daher sind entsprechende Arbeiten vorher mit dem Bereich abzustimmen. Bei zu erwartender Staubbildung sind z.B. Staubschutzwände zu errichten, deren Dichtigkeit täglich geprüft werden muss. Türen der Staubschutzwände **geschlossen** halten!

Vor dem Betreten von Patientenzimmern, Untersuchungsräumen u.ä. unbedingt vorher bei der Stations-/Bereichsleitung melden, dies gilt insbesondere für das Betreten von besonders gekennzeichneten "Isolierzimmern". Sofern es nicht zu Ihrer Arbeitsaufgabe gehört, nehmen Sie keine mit Blut oder ähnlichen Körperflüssigkeiten kontaminierten Gegenstände auf (Instrumente, Kanülen, Tücher, etc.). Sofern die Reinigung nicht zu Ihrer Arbeitsaufgabe gehört, arbeiten Sie nur in vorher gereinigten und ggf. desinfizierten Bereichen bzw. arbeiten Sie nur an gereinigten und desinfizierten Geräten, Einrichtungsgegenständen etc..

Leidet ein Fremdfirmenmitarbeiter aktuell unter einer infektiösen Erkrankung, ist der Einsatz in allen Patienten,- Diagnostik-, OP-Bereichen sowie in der Küche untersagt. Der Einsatz des Mitarbeiters sowie ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind im Vorfeld mit den für die Hygiene zuständigen Personen im Haus abzustimmen.



Stellen sich während der Arbeit akute Krankheitssymptome (z.B. Durchfall, Erbrechen, etc.) ein, ist die Arbeit einzustellen, der Bereich zu verlassen und der Koordinator zu informieren.

Gehört die direkte Betreuung von Patienten nicht zu Ihren Aufgaben, ist ein gewisser Abstand (ca. 1-1,5m) zu Patienten zu bewahren.

Die Hygienevorschriften sind zwingend einzuhalten (z.B. Waschen/Desinfektion der Hände nach Benutzung der Toiletten und vor dem Gang in die Sozialräume usw.). Vor Betreten und vor Verlassen des Arbeitsbereiches ist eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen

Haftung

Fremdfirmen sind verpflichtet, von ihnen eingebrachtes Eigentum in geeigneter Weise zu sichern. Der Auftraggeber übernimmt keinerlei Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Werkstoffen, Arbeitsmitteln, Fahrzeugen, Einrichtungen und sonstigen Eigentumswerten der Fremdfirma, ihrer Beauftragten und ihrer Mitarbeiter.

Die Fremdfirmen haften für erstellte Leistungen u. Einrichtungen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben bis zur Abnahme. Sie haften für alle von ihr und den Arbeitsbeauftragten verursachten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haften insbesondere für Schäden, die aus der Nichteinhaltung der von ihnen einzuhaltenden Vorschriften u. dieser Betriebsanweisung entstehen. Der Auftraggeber geht davon aus, dass die Fremdfirmen über Haftpflichtversicherungen mit ausreichender Deckung verfügen.

VERHALTEN IM BRANDFALL UND BEI STÖRUNGEN



Verhalten im Brandfall

- Ruhe bewahren -

Brand melden

Jede Rauch- und Feuerentwicklung ist vor allen anderen Maßnahmen sofort durch Betätigung des nächstgelegenen Druckknopfmelders und durch Verständigung der Feuerwehr über Telefon zu melden. Melden Sie Rauch und Feuer in Ihrem Arbeitsbereich (z.B. auf der Station) über Zurufe und verständigen Sie ebenso unsere Mitarbeiter in den betroffenen Bereichen.

Anschließend ist unbedingt sofort auch die Rezeption/Zentrale (Tel.: 9) zu informieren, damit dann die weiteren übergeordneten Maßnahmen nach Alarmplan durchgeführt werden.

Feuerwehr Tel.: 0-112

- **Wo** brennt es? Schüchtermann-Klinik, Ulmenallee, Bad Rothenfelde
- **Wer** meldet?
- **Was** ist passiert?
- **Sind** Menschen in Gefahr?
- **Wie** viele Verletzte? **Welche** Arten von Verletzungen?
- **Warten** auf Rückfragen?

Bereiche sperren, unsere Mitarbeiter informieren.

Melden Sie auch bereits gelöschte Kleinstrände unbedingt sofort dem Koordinator u. der Haustechnik.



In Sicherheit bringen: - Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung -

In Bereichen der Klinik (z.B. Kellerflure) wird ein Brand im Gebäude über Sirenen signalisiert. Nehmen Sie eine solche Alarmierung wahr, sind Sie verpflichtet, sich in Ihrem Bereich umzusehen, ob ein Feuer ausgebrochen ist. Unterbrechen Sie sofort alle Routinetätigkeiten.

Stellen Sie einen Brand oder eine Rauchentwicklung fest oder ist die Lage unklar, verlassen Sie umgehend den betroffenen Bereich, dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Gekennzeichneten Rettungswegen folgen, gefährdete Personen mitnehmen
- Melden Sie zurückgelassene Personen sofort der Feuerwehr
- Türen und Fenster schließen (nicht abschließen)
- Schließen Sie Brandschutztüren und -tore in Ihrem Bereich (nicht abschließen)
- Aufzüge nicht benutzen
- Nicht in verrauchte Bereiche laufen, verrauchte Bereiche sofort gebückt/-hockt (in Bodennähe) verlassen.
- Auf Anweisungen achten



Löschversuch unternehmen:

Nach der Alarmierung und Menschenrettung sind alle notwendigen Maßnahmen zu Gefahrenabwehr zu treffen. Löschversuche usw. sind nur durchzuführen, sofern sie ohne eigene Gefährdung möglich sind.

- Brand bekämpfen (mittels Feuerlöscher, Löschdecke etc.)
- Keine Löschversuche in (stark) verqualmten Bereichen unternehmen
- Feuerwehr einweisen und Anordnungen befolgen



Verhalten bei Störungen und bei Schäden

Unterbrechen Sie bei Störungen und Mängeln an Arbeitsmitteln, an Geräten und dergleichen Ihre Arbeit, sichern Sie dieselben ab.

Stellen Sie bei Auftreten von Gefahren oder Störungen die Arbeit bis zur Klärung der Situation ein. Informieren Sie bei jeglichen Arten von Störungen, Mängeln, gegenseitigen Beeinträchtigungen, Bedenken und Gefährdungen Ihren Vorgesetzten und den zuständigen Koordinator.

Trennen Sie defekte Elektrogeräte und Anlagen, wenn gefahrlos möglich, vom Netz.

Melden Sie Umweltschäden wie auslaufendes Öl, Chemikalienaustritt oder Gasaustritt umgehend der Feuerwehr und der Haustechnik.

Ausgelöste Sicherungen und Schutzschalter in der hauseigenen Elektroanlagen o. in hauseigenen Geräten dürfen nur von oder in Absprache mit der Haustechnik wieder eingelegt werden. Schäden an elektrischen Leitungen, Geräten u. Anlagen dürfen nur von einer entsprechend beauftragten Elektrofachkraft beseitigt werden.

Bei auftretenden Problemen hinsichtlich der sicheren Durchführung der Arbeit ist der zuständige Koordinator zu informieren.

Alle Unfälle, Personen- und Sachschäden sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen, dies gilt insbesondere für durch den Auftragnehmer verursachte Schäden.

VERHALTEN BEI UNFÄLLEN; ERSTE HILFE



Durchführung von Sofortmaßnahmen am Unfallort - Ruhe bewahren -

- Selbstschutz beachten; Verletzte bergen; Verbrennungen kühlen
- verletzte Gliedmaßen ruhigstellen; den Verletzten beruhigen; Ersthelfer hinzuziehen
- Die Unfallstelle sichern; der nächste Vorgesetzte ist zu informieren.



Notruf: Tel.: 0-112

Hausinterner Notruf nur bei schweren u. lebensbedrohlichen Unfällen: Tel.-Nr. 8888 o. 655

Ausgebildete Ersthelfer: Alle Ärzte, das Pflegepersonal und ein Großteil der Therapeuten

Alle Erste-Hilfe-Leistungen müssen dem (eigenen) Arbeitgeber gemeldet und dokumentiert werden.



Bei einem Arbeitsunfall ist nach der Ersten-Hilfe ein Durchgangsarzt aufzusuchen.

Nächster Durchgangsarzt: Siehe Aushänge in den Arbeitsbereichen, fragen Sie unsere Mitarbeiter. Melden Sie jeden Unfall auch Ihrem Koordinator.

INSTANDHALTUNG; ENTSORGUNG; UMWELTSCHUTZ



Instandhaltung und Wartungen

Es sind nur Original-Ersatz- und Bauteile bzw. vom Hersteller zugelassene Teile zum bestimmungsgemäßen Verwendungszweck einzusetzen.

Bei Wartungen/Prüfungen oder Fehlersuche ist direkt nach Beendigung der Arbeiten der Koordinator über das Ergebnis zu informieren, dem Auftraggeber ein schriftliches Protokoll zu überlassen und das Gerät/die Anlage mit einem Prüfaufkleber zu versehen.

Mängel, Abweichungen, Störungen, etc. sind unverzüglich dem Koordinator anzuzeigen.



Abfall- und Wertstoffentsorgung

Wenn nicht anders vereinbart, ist das bei Durchführung der Arbeiten anfallende Abfallmaterial vom Auftragnehmer **auf seine Kosten** sachgerecht und ordnungsgemäß entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (KrW-AbfG und Verordnungen sowie Satzungen der zuständigen Kommunen) zu entsorgen. Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle und Wertstoffe müssen regelmäßig (arbeitstäglich) und sachgerecht in Eigenverantwortung durch den Auftragnehmer entsorgt werden. Dies gilt insbesondere für leicht entzündliche Stoffe, wie z.B. Verpackungsmaterialien und Sondermüll.

Die Abfall- und Wertstoffcontainer unserer Einrichtungen stehen hierfür **nicht** zur Verfügung.

Sondermüll und Bauschutt sind getrennt zu lagern und umgehend zu beseitigen.

Die Abflüsse in den Gebäuden, auf den Dächern oder im Freien dürfen nicht zur Entsorgung von Chemikalien und Farbresten benutzt werden.

Hilfs- und Arbeitsstoffe, die im Zusammenhang mit Ihrer Leistung stehen, nehmen Sie zurück.

Demontierte Wertstoffe (z.B. (Edel-)Metalle, demontierte Anlagen/Geräte) verbleiben, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, beim Auftraggeber.

Eine Zwischenlagerung von Abfällen ist nur mit Genehmigung der Haustechnik an zugewiesener Stelle erlaubt.

Abfallvermeidung:

Sie sind verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit, beim Umgang mit Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen (Verpackungsmaterial, Reinigungsmittel, Büromaterial) auf geringen Verbrauch zu achten.

Abfalltrennung:

Erst die getrennte Sammlung von Abfällen ermöglicht die Wiederverwertung der einzelnen Stoffe. Deshalb müssen die Abfälle separat in entsprechenden Behältern gesammelt werden.

Abfälle die vertraglich geregelt über unsere Einrichtung entsorgt werden, sind entsprechend der innerbetrieblichen Richtlinie getrennt in entsprechenden Behältern bereitzustellen.

Dämm-Materialien, Glasfaser- und Mineralfaserdämmstoffe sind separat zu entsorgen und dürfen nicht mit anderen Abfällen gemischt werden.

Informationen zur hausinternen Sammlung und Entsorgung von Abfällen erhalten Sie beim Abfallbeauftragten oder in der Haustechnik.

Umweltschutz

Die geltenden Umweltschutzbestimmungen sind einzuhalten.

Ereignisse (auch entdeckte Leckagen) mit möglichen Umweltauswirkungen (Luft, Boden, Wasser) sind sofort der Haustechnik zu melden.

Gewässerschutz

Arbeiten unter Einsatz von wassergefährdenden Stoffen (Flüssigkeiten) oder Gefahrstoffen ist nur unter Beachtung der geltenden Vorschriften zulässig. Der Umgang ist dem Abfallbeauftragten/Haustechnik zu melden. Die Einleitung von flüssigen Stoffen in das Erdreich ist verboten.

Lärm

In unseren Einrichtungen sind besondere Maßnahmen zur Minderung von Lärm erforderlich.

Es sind nach Möglichkeit lärmarme Arbeitsverfahren anzuwenden. Die Ruhezeiten der Patienten müssen unbedingt berücksichtigt werden (z.B. Mittagsruhe 13:00 - 14:00 Uhr).

Luftverschmutzung

Arbeiten, bei denen Staubentwicklung zu erwarten ist bzw. auftritt, müssen zuvor mit den Koordinatoren und eventuell der Hygieneabteilung abgestimmt werden. Die ggf. daraus resultierenden Schutzmaßnahmen (z.B. Absaugung, Staubschutzwände, etc.) sind umzusetzen. Gleiches gilt für Arbeiten, bei denen Dämpfe, Gase, Gerüche oder ähnliches auftreten.

Wasserverbrauch/Abwasserbelastung:

Der Verbrauch von Frischwasser ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Bei Reinigungsarbeiten ist darüber hinaus besonders der sparsame und zweckmäßige Einsatz von Reinigungsmitteln zu beachten.

Energieverbrauch:

Der Einsatz von Strom, Wärme, Kälte oder Druckluft ist auf das notwendige Maß zu reduzieren. Die Einstellungen von Maschinen und Anlagen müssen regelmäßig geprüft und angepasst werden.

FOLGEN DER NICHTBEACHTUNG



Gesundheitliche Folgen

Die Nichtbeachtung kann zu (schweren) Verletzung, Erkrankungen, Invalidität oder zum Tod führen.

Sachschäden

Die Nichtbeachtung kann auch zu folgenschweren Sachschäden führen. Die Kosten für den Schaden und eventuell für betriebsbedingte Ausfälle daraus trägt der Verursacher.

Rechtliche Folgen und Haftung

Zuwiderhandlungen der vorstehenden und der gesetzlichen Vorgaben können ggf. zu Schadensersatzansprüchen, zur Beendigung des Vertrages und zum Ausschluss bei weiteren Auftragsvergaben führen. Der Auftragnehmer haftet für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Arbeiten.

Die Folgekosten eines Unfalls, Brandes oder "Fehlalarms" (Feuerwehreinsatz) trägt der Verursacher. Verstöße können auch Ordnungswidrigkeitenanzeigen, Bußgelder oder Strafen nach sich ziehen, die ggf. an dem Auftragnehmer weitergegeben werden.

Personen, die gegen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verstoßen oder den Anordnungen des Auftraggebers hierzu nicht Folge leisten, sind abzurufen und zu ersetzen.

Kommt der Auftragnehmer seiner Abfallbeseitigungs- oder Reinigungspflicht nicht nach, behält sich der Auftraggeber vor, dieses auf Kosten des Verursachers zu veranlassen.